



Nationalratswahl: Ein Stimmzettel ist gültig, „wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte“.

# Kreuzerl sticht Vorzugsstimme

**Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln bei der Nationalratswahl.**

**F**ür den Bürger gibt es kaum Zweifel: Ein Stimmzettel ist gültig, wenn man in der Rubrik der zu wählenden Partei über dem Kreis ein „Kreuzerl“ anbringt. Will der Wahlberechtigte eine Vorzugsstimme abgeben, so kann er das je nach Wahl und je nach Ermittlungsebene mit einem weiteren Kreuzerl oder mit Eintragen eines Namens bewerkstelligen. Der Gesetzgeber der 20er-Jahre traute manchem Wähler aber wenig zu und erstellte ein ziemlich unübersichtliches Regelwerk über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln. Das Regelwerk wurde in den letzten 80 Jahren mehrmals novelliert, eine breite Judikatur des Verfassungsgerichtshofs hat sich herausgebildet, in einigen Erkenntnissen ist – ein Kuriosum – sogar der strittige amtliche Stimmzettel abgebildet.

Nach § 78 Absatz 1 ist ein amtlicher Stimmzettel des Landeswahlkreises gültig ausgefüllt, „wenn aus ihm ein-

*deutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorge-druckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen will.“* Nach Absatz zwei ist der Stimmzettel auch dann gültig ausgefüllt, „wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste (§ 79) eindeutig zu erkennen ist.“

Der Gesetzgeber hat viele Varianten vorgesehen, vor allem gemessen an dem Umstand, dass 99,9 Prozent der

Wähler auf das Kreuzerl zurückgreifen, eventuell unter Beifügung von ein oder zwei Vorzugsstimmen. Stark strapaziert wurde dabei der Begriff „... wenn der Wille des Wählers ... zu erkennen ist“. Es soll schon Beisitzerinnen oder Beisitzer gegeben haben, die sich auf diesen Begriff berufen haben (vor allem wenn es darum ging, eine Stimme für die „eigene“ Partei zu „retten“), ohne zu beachten, dass der Begriff nur ins Treffen gebracht werden darf, wenn keine Regeln mehr zu greifen scheinen.

**Vorzugsstimmen.** Anders als in anderen Staaten ist in Österreich ein Stimmensplitting nicht vorgesehen. Vor allem in Deutschland ist das Stimmensplitting seit langem in der Rechtsordnung verankert. Die „Vorzugsstimme“ wird dort als „Erststimme“ bezeichnet und kann an den Repräsentanten einer bestimmten Partei vergeben werden, während die (für die Vertei-



Das Team der Wahlteilung des Innenministeriums.

lung der Sitze im Bundestag allein maßgebliche) „Zweitstimme“, auch „Kanzlerstimme“, bei der letzten Bundestagswahl von der CDU „Kanzlerstimme“ genannt, an eine andere Partei vergeben werden kann. Unpopuläre Begleiterscheinung eines Stimmensplittings ist, dass für den Fall einer Verankerung des Verhältniswahlrechts in der Rechtsordnung es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Vergabe von Überhangmandaten kommt, mit welchen ein proportionaler Ausgleich für die unter Umständen in zu hohem Ausmaß vergebenen Erststimmen stattfindet.

Zwar hat der Gesetzgeber in Österreich festgelegt, dass Stimme und Vorzugsstimme(n) hinsichtlich der Parteipräferenz nicht divergieren dürfen, er hat jedoch zugelassen, dass die Partei nicht unbedingt angekreuzt sein muss und eine Vorzugsstimme somit automatisch auch eine Parteistimme darstellt.

Nach § 79 Absatz 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 kann der Wähler „jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben.“ Nach Absatz 2 kann der Wähler „eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste ... durch die Eintragung des Namens dieses Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der

Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Landesparteiliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zum Beispiel Angabe der Reihungsziffern in der Landesparteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.“

Für einen Regionalbewerber kann der Wähler eine Vorzugsstimme vergeben, „indem er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreis links von dem Namen des Regionalbewerbers der wahlwerbenden Partei ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er für den in derselben Zeile angeführten Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will“ (Abs. 3). Die Vorzugsstimme für einen Regionalbewerber ist auch dann gültig, „wenn der Wille des

Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Regionalbewerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Regionalbewerber eindeutig zu erkennen ist“ (Abs. 4). Nach Absatz 5 gilt die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler als nicht beigelegt, „wenn mehrere Bewerber bezeichnet wurden oder der Bewerber einer Parteiliste, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Partei ist.“

Absatz 5 ist die Kollisionsnorm, für den Fall, dass ein Wähler – obwohl nicht vorgesehen – ein „Stimmensplitting“ gemacht hat. Die Stimme für ungültig zu werten, erschien dem Gesetzgeber, hinter dem Parteienvertreter stehen, offenkundig zu schade. Also ging er den Weg, die Vorzugsstimme „als nicht beigelegt“ gelten zu lassen: „Kreuzerl sticht Vorzugsstimme“. Nur für den Fall, dass keine Parteistimme, aber Vorzugsstimmen für Bewerber unterschiedlicher Parteien vergeben worden sind, gibt es keine Kollisionsnorm („Vorzugsstimme X sticht Vorzugsstimme Y“). Ein so ausgefüllter Stimmzettel ist ungültig.

**Informationsbroschüre.** Eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels hat die örtliche Wahlbehörde zu treffen. Fehlentscheidungen betreffend amtliche Stimmzettel waren immer wieder Gegenstand von Anfechtungen der Wahl vor dem Verfassungsgerichtshof. Das Bundesministerium für Inneres unterstützt die Wahlbehörden seit langem mit einer Broschüre, in der die Gesetzesbestimmungen leicht lesbar zusammengefasst sind. In der Broschüre ist auch die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigt. Die Wahlinformation wird – vor jeder Wahl aktualisiert – sowohl in Papierform, als auch zum Herunterladen im Internet angeboten und ist nicht nur bei den Behörden beliebt, sondern wird häufig auch in den Parteien als Schulungsunterlage für Beisitzerinnen und Beisitzer herangezogen.

Die Informationsbroschüre kann nur für Nationalratswahlen verwendet werden. Bei Wahlen auf Landesebene gelten andere Regeln, gerade, was die Vorzugsstimmen betrifft. So gilt z. B. nach der niederösterreichischen Landtagswahlordnung das Prinzip: „Vorzugsstimme sticht Kreuzerl“. R.S.

## WAHLINFO

### Bundesministerium für Inneres

Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten), Postfach 100, 1014 Wien  
 Telefon: (+43-1) 53126-2464  
 Information zur Stimmabgabe mit Wahlkarten im In- und Ausland:  
 (+43-1) 53126-2080  
 wahl@bmi.gv.at  
<http://www.bmi.gv.at/wahlen>